

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Xella Deutschland GmbH
Standort:	Niederkasseler Straße 30 51147 Köln - Porz
Anlagen:	Anlage zur Erzeugung von Dampf durch Einsatz von Braunkohlestaub Herstellung von Porenbeton
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	1.2.1
Aktenzeichen:	6.001_7-0008_120_2024_A1
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 68 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Februar 2024 bis Februar 2025
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	24.04.2024
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	11.02.2025
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Baugenehmigung der Stadt Porz vom 21.08.1973
Errichtung eines Gasbetonwerks
(Az.: 18 354/eg)
- Erlaubnis über die Errichtung und den Betrieb einer Hochdruck-Dampfkesselanlage nach § 10 DampfkV
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der zu dieser Dampfkessel gehörenden Feuerungsanlage nach § 16 Abs. 1 Gewerbeordnung i. V. m. § 1 Nr. 1 VgA
vom 29.08.1973 (Az.: Ant/Her)
- Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG vom 23.01.1980
(Az.: 10.32-32/79-K/Ch-)
- Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG vom 08.03.1982
(Az.: 10.32-32/79-K/Ch-)
- Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG vom 23.03.1984
(Az.: 1170-76/83-Hs/Hr)
- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.11.1995
(Az.: 30.074.00/95/0102B2 2110 Hei)
- Baugenehmigungen vom
14.02.1991 (Az.: 63/B17/07412/1990)
10.03.2009 (Az.: 63/B17/1259/2008)
27.06.2013 (Az.: 63/B17/5070/2012)
- Indirekteinleitergenehmigung vom 20.10.1999
(Az.: 572/64-7-203-0008)
- Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 21.12.2001
(Az.: 572/63-7-0008-121/09/01)

- Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG vom 21.12.2009
(Az.: 572/63-7-0008-121/09/01)
- Anzeige nach § 15 BImSchG vom 16.06.2010
(Az.: 572/68-7-0008-122/10/01)
- Anzeige nach § 15 (1) BImSchG vom 12.12.2019
(Az.: 572/68-6.001_7-0008_122_2019_A)
- Änderungsgenehmigung § 16 BImSchG vom 13.01.2021
(Az.: 572/68-6.001_7-0008_121_2020_A)
- Anzeige nach § 15 (1) BImSchG vom 10.01.2022
(Az.: 572/68-6.001_7-0008_122_2021_A)
- Anzeige nach § 15 (1) BImSchG vom 17.05.2023
(Az.: 572/68-6.001_7-0008_122_2023_A)

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	30.07.2024
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	Mangel: 1. Behoben am 12.08.2024 2. behoben am 13.06.2024 3. Behebung steht noch aus
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel	
Geringfügige Mängel:	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzzonengenehmigungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fehlen
Erhebliche Mängel:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Änderung einer nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlage ohne erforderliche Anzeige 2. Überwachungsbericht Kanalisation fehlt 3. wasserrechtliche Eignungsfeststellung für Rohstoff-Lager (Cetamine) der in Produktionshalle fehlt

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben und intensiver Austausch mit Firma
------------------------	---

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.